



Konzept

**Fremdplatzierung von
Kindern und Jugendlichen
im
Kanton Glarus**

Das Konzept und die darin erwähnten Unterlagen können beim Kantonalen Sozialamt Glarus, Postgasse 29, 8750 Glarus, bezogen werden.

Telefon: 055 646 66 11
Telefax: 055 646 66 99
e-mail: Sozialamt@gl.ch

Glarus, Februar 2002

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	3
1. Zielsetzungen	4
2. Gesetzliche Grundlagen	4
2.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	
2.2 Gesetz über die Einführung des ZGB (EG ZGB)	
2.3 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PVO)	
2.4 Sozialhilfegesetz (SHG)	
2.5 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)	
2.6 Interkantonale Heimvereinbarung (IHV)	
3. Begriffe	6
4. Betreuungsformen	6
4.1 Sozialpädagogische Familienbegleitung (SpF)	
4.2 Familienpflege	
4.3 Tagespflege	
4.4 Bewilligungspflicht und Aufsicht für Familien- und Tagespflege	
4.5 Institutionelle Heimpflege	
5. Wahl der Betreuungsform	8
5.1 Vorgehen	
5.2 Abklärungen	
6. Wahl der bestmöglichen Unterbringung	9
7. Finanzierung	10
7.1 Grundsatz	
7.2 Zuständigkeiten	
7.3 Beiträge	
8. Übersicht	13
9. Hinweise / Wichtige Adressen	14
10. Beispiele für die Wahl der richtigen Betreuungsform	15

Abkürzungen

ED	Erziehungsdirektion
FüD	Fürsorgedirektion
HVS	Heimverbindungsstelle des Kantons Glarus (im KSA)
JA	Jugendanwältin
JG	Jugendgericht
JU	Jugendamt
KSA	Kantonales Sozialamt Glarus
KSM	Kindesschutzmassnahmen
OHG-B	Opferberatungsstelle des Kantons Glarus
PVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
PBS	Private Beratungsstelle
SB	Sozialbehörde
SODK	Sozialdirektorenkonferenz
SD	Sozialdienst des Kantons Glarus
SHG	Sozialhilfegesetz
SR	Schulrat
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SpF	Sozialpädagogische Familienbegleitung
StGB	Strafgesetzbuch (Platzierung durch Jugendanwältin oder Jugendgericht)
VB	Vormundschaftsbehörde
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit Bedürftiger

1. Zielsetzungen

Das Konzept soll Behörden (Vormundschafts- und Sozialbehörden, Schulbehörden) und Fachleuten (SozialarbeiterInnen, SchulpsychologInnen, LehrerInnen) und andern Kontaktpersonen von betroffenen Kindern und Jugendlichen helfen, Entscheidungen für Fremdplatzierungen nach einheitlichen Kriterien zu treffen.

Eine Gefährdung des Kindeswohls muss der Vormundschaftsbehörde oder der Fürsorgedirektion angezeigt werden. Anzeigepflichtig sind alle Beamten, die in Ausübung ihres Amtes von einem solchen Fall Kenntnis erhalten, namentlich Polizeibeamte, Fürsorge- und Schulbehörden, Geistliche und Lehrer, Gerichtsbehörden und Ärzte. Die Berechtigung zur Anzeige steht jedermann zu (Art. 44 EG ZGB). Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein Fall der Gefährdung des Kindeswohls zur Kenntnis kommt (Art. 45 EG ZGB).

Damit eine geforderte oder sich aufdrängende Massnahme im Interesse der betroffenen Person und deren Angehörigen getroffen werden kann, ist eine fundierte Abklärung durch Fachstellen erforderlich. Sie sind zuständig, zuhanden der entscheidenden und verfügenden Behörde Abklärungen in Bezug auf die Betreuungsform, die Platzierung und die Finanzierungsmöglichkeit zu treffen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Es gilt der Grundsatz, dass ein Kind, das nicht oder nur teilweise unter der Aufsicht seiner leiblichen Eltern lebt, durch das Gesetz geschützt ist.

Die folgenden gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten:

2.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 316, lautet:

¹Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht.

²Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

2.2 Gesetz über die Einführung des ZGB (EG ZGB - GS III B/1/1), Art. 53a, lautet:

¹Zuständig für die Pflegekinderaufsicht über Kinder in Familienpflege und Tagespflege ist die Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Unmündigen.

²Die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes, das bisher im Ausland gelebt hat, zum Zwecke einer späteren Adoption bedarf der vorgängigen Erstattung eines Abklärungsberichts durch die Fürsorgedirektion.

³Die Aufsicht richtet sich im übrigen nach der Verordnung des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern. Die Fürsorgedirektion erlässt hierüber ergänzende Weisungen.

2.3 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PVO)

Bei der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PVO) handelt es sich um die in Art. 316 ZGB erwähnten Ausführungsvorschriften des Bundesrates. Die Verordnung definiert drei Hauptbereiche der privaten Fremdbetreuung, nämlich *die Familienpflege, die Tagespflege und die Heimpflege*.

Darüber hinaus enthält sie besondere Bestimmungen für die Aufnahme von Pflegekindern aus dem Ausland zur späteren Adoption oder aus andern wichtigen Gründen.

Der Vollzug der eidgenössischen Pflegekinderverordnung wird den Kantonen überbunden mit der Auflage, das eidgenössische Recht im Pflegekinderwesen als Minimalvorgabe anzuwenden. Der Kanton Glarus kennt keine kantonale Pflegekinderverordnung und wendet ausschliesslich das Bundesrecht an.

2.4 Sozialhilfegesetz (SHG - GS VIII E/22/3)

Im Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Glarus vom 7. Mai 1995 wird in Art. 43 ff die Heimaufsicht geregelt. Zuständig für die Heimaufsicht ist die Fürsorgedirektion. Sie kann eine Stelle für regelmässige Inspektionen bezeichnen. Zudem ist sie zuständig für die Erteilung der Heimbewilligung, welche jeweils auf den Heimleiter ausgestellt wird.

Als Heim wird jede Institution bezeichnet, die mehr als drei Personen aufnimmt, analog den Bestimmungen der PVO. Dies kann somit auch eine Grossfamilie ohne eigentlichen Heimcharakter sein.

2.5 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz – GS IV B/1/3)

Im Bildungsgesetz vom 6. Mai 2001 wird in Art. 25 die Sonderschulung geregelt. In der vom Landrat noch zu erlassenden Verordnung über die Sonderschulregelung werden u.a. der Zugang, das Verfahren für die Zuweisung und die Rückversetzung und die Aufteilung von Betreuungskosten zwischen Kanton, Schulgemeinden und Erziehungsberechtigten geregelt.

2.6 Interkantonale Heimvereinbarung

Mit Beschluss des Landrates vom 23.4.1986 ist der Kanton Glarus der Interkantonalen Heimvereinbarung (IHV) beigetreten. Diese Vereinbarung regelt den interkantonalen Zahlungsverkehr und die Vergütung der Betriebsdefizite. Als Verbindungsstelle des Kantons wurde die Fürsorgedirektion bestimmt.

3. Begriffe

Um das Verständnis zwischen Behörden und Fachstellen zu gewährleisten, sind nachstehende Begriffe zu verwenden:

- ***Pflegekind***
Ein Pflegekind ist ein Kind, welches nicht ausschliesslich bei seinen Eltern aufwächst. Es kann tagsüber oder dauernd von Tageseltern oder von einer Privatperson betreut werden oder es kann sich in einer Kinderkrippe aufhalten.
- ***Pflegekinderwesen***
Das Pflegekinderwesen befasst sich generell mit der Platzierung von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses. Unterschieden wird zwischen privater und institutioneller Fremdbetreuung (Heimpflege).
- ***Private Fremdbetreuung (Familien- oder Tagespflege)***
Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Privatpersonen, ausserhalb der Herkunftsfamilie. Die private Betreuungsperson benötigt eine Bewilligung der örtlichen Vormundschaftsbehörde.
- ***Institutionelle (Fremd-)Betreuung (Heimpflege)***
Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer professionellen Institution. Darunter sind z.B. Grossfamilien, Heime oder andere Institutionen, die mehr als drei Kinder oder Jugendliche zur Betreuung aufnehmen, zu verstehen. Diese Institutionen müssen die Fachlichkeit nachweisen und benötigen eine Heimbewilligung der Fürsorgedirektion.

4. Betreuungsformen

Folgende Betreuungsformen sind möglich:

4.1 Sozialpädagogische Familienbegleitung (SpF)

Die sozialpädagogische Familienbegleitung (SpF) ist keine Fremdplatzierung, sondern eine auf das ganze Familiensystem ausgerichtete ambulante Begleitung. Eine Fachperson übernimmt die Begleitung im konkreten Familienalltag. Die Hauptaufgabe besteht darin, positive Veränderungen zwischen Eltern und Kindern herbeizuführen. Die SpF kann eine geeignete, angeordnete, ambulante Massnahme sein, um eine Fremdplatzierung zu verhindern. Die SpF wird durch die Pro Juventute angeboten und durchgeführt.

4.2 Familienpflege

Gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PVO) spricht man von Familienpflege, wenn **1 - 3 Kinder** bis zur Beendigung der obligatorischen Schulpflicht, bzw. bis zum zurückgelegten **15. Altersjahr** für mehr als drei Monate, also **tags- und nachtsüber**, durch andere Personen als die leiblichen Eltern betreut werden. In der Regel findet die Familienpflege in einer Kleinfamilie statt. Die Familienpflege ist **bewilligungspflichtig** (s. 2.1). Die Bewilligungspflicht gilt auch für Grosseltern oder andere Verwandte des Pflegekindes. Einzige Ausnahme bildet der Elternteil, welcher die rechtliche Obhut nicht innehat. Er braucht keine Bewilligung, wenn das Kind bei ihm lebt.

4.3 Tagespflege

Von Tagespflege spricht man, wenn **1 - 3 Kinder** unter **12 Jahren** tagsüber durch andere Personen als die leiblichen Eltern betreut werden. Die Tagespflege wird in der Regel in Kleinfamilien angeboten. An die dafür zuständigen Personen wird eine gewisse Erziehungs- und Betreuungsverantwortung delegiert. Die Tagespflege ist **meldepflichtig**, wenn die Betreuung **mehr als 3 Monate** dauert und an **drei oder mehr Tagen pro Woche** stattfindet.

4.4 Bewilligungspflicht und Aufsicht für Familien- und Tagespflege

Die Bewilligungspflicht für Familien- und Tagespflege bedeutet, dass die Pflegeeltern für jedes Pflegekind, vor dessen Aufnahme, bei der örtlich zuständigen Vormundschaftsbehörde ein Pflegebewilligungsgesuch einreichen müssen. Dieser gesetzliche Grundsatz gilt ohne Einschränkung auch dann, wenn das zukünftige Pflegekind von einer Behörde, einer Vormundin oder einem Vormund oder von einem Sozialdienst platziert wird.

Die Pflegekinderaufsicht¹ hat den Auftrag, den Pflegeplatz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abzuklären². Die Abklärung kann auch im Auftrag der Vormundschaftsbehörde durch den Sozialdienst des Kantons Glarus erfolgen. Aufgrund dieser Abklärung erteilt die örtlich zuständige Vormundschaftsbehörde die Pflegeplatzbewilligung. Die Pflegekinderaufsicht kontrolliert regelmässig, mindestens einmal pro Jahr, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung noch gegeben sind. Im Weiteren vermittelt oder organisiert sie notwendige spezielle Kenntnisse für die Fremdbetreuung, damit die Pflegeeltern in der Lage sind, Eltern, Beiständen und Vormundschaftsbehörden in schwierigen Situationen beratend zur Seite zu stehen.

¹ wird von einem bestimmten Mitglied der örtlichen Vormundschaftsbehörde ausgeübt

² Siehe PVO Art. 5 Abs. 1

4.5 Institutionelle Heimpflege

Von institutioneller Heimpflege spricht man,

- wenn jemand mehr als **3 unmündige Personen** zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung **tags- und nachtsüber** aufnimmt;
- wenn jemand mehr als **3 Kinder unter 12 Jahren** regelmässig **tagsüber** zur Betreuung aufnimmt.

Dieser Begriff umfasst Grossfamilien, Tagesstätten, Schulinternate, Kinderkrippen, Schülerhorte usw.

Die **institutionelle Heimpflege ist bewilligungspflichtig**. Wer im Kanton Glarus einen im oben stehenden Sinne verstandenen Heimbetrieb führen will, muss vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Fürsorgedirektion ein Gesuch um Erteilung einer Heim- und Betriebsbewilligung einreichen. Die Fürsorgedirektion prüft, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, ob eine Heim- und Betriebsbewilligung erteilt werden kann.

Ein bewilligter Betrieb steht unter der Aufsicht der zuständigen Direktion. Das von der zuständigen Direktion mit der Wahrung der Aufsicht bestimmte Amt hat die Pflicht, die bewilligte Institution regelmässig zu besuchen und Einsicht in die Betriebsführung zu verlangen. Gleichzeitig steht es den Institutionen auch beratend und unterstützend zur Seite.

5. Wahl der Betreuungsform

5.1 Vorgehen

Bei der Platzierung von Kindern oder Jugendlichen ist es von grösster Bedeutung, die **individuellen kindlichen Bedürfnisse** mit dem entsprechenden Betreuungsangebot in Einklang zu bringen.

Zuerst ist also die Frage nach den Bedürfnissen und den Zielsetzungen der Fremdplatzierung in Bezug auf das Kind zu klären. Folgende Prioritäten sind zu setzen:

1. Die Bedürfnisse des Kindes und die Ziele der Platzierung müssen klar definiert sein.
2. Auf die Bedürfnisse des Kindes ist Rücksicht zu nehmen, d.h. ihm ist eine optimale Entwicklung zu ermöglichen.
3. Die sorgeberechtigten Eltern haben bei der Entscheidung über die Platzierung ein Mitspracherecht. Eltern ohne Sorgerecht sind nach Möglichkeit bei der Entscheidung miteinzubeziehen.
4. Vor der Platzierung sind bei möglichen Pflegeeltern oder Institutionen immer auch ihre Motivation, ihre Möglichkeiten und ihre Grenzen zu prüfen. Eine mögliche Überforderung von Pflegeeltern gilt es zu vermeiden. Bei unbekann-

ten Pflegeeltern lohnt sich eine Rückfrage bei der örtlichen Vormundschaftsbehörde oder einem lokalen Sozialdienst.

5. Sofern alle Voraussetzungen für eine Platzierung gegeben sind, bleibt noch die Finanzierung zu regeln.

5.2 Abklärungen

Die verfügenden Behörden sind auf umfassende fachliche Abklärungen angewiesen. Bei schulischen Platzierungen dient ein Bericht des Schulpsychologischen Dienstes als Entscheidungsgrundlage. Schulische Platzierungen sind alle Massnahmen für Kinder im Alter der obligatorischen Schulpflicht.

Bei sozialen Platzierungen dient ein Bericht des Sozialdienstes des Kantons Glarus oder einer anderen anerkannten Fachstelle als Entscheidungsgrundlage. Die Fürsorgedirektion entscheidet über die Anerkennung weiterer Fachstellen für soziale Platzierungen.

6. Wahl der bestmöglichen Unterbringung

Sobald die richtige Betreuungsform bestimmt ist, beginnt die Suche nach der bestmöglichen Platzierung (*in der Beilage sind Beispiele für die Wahl der richtigen Betreuungsform aufgeführt*). Nicht immer stehen verschiedene Möglichkeiten offen, doch wenn diese vorhanden sind, so sollen sie im Sinne des Kindes genutzt werden. Nicht jedes Kind fühlt sich an jedem Ort wohl.

Praktisch jede Fremdplatzierung hat zur Folge, dass schriftliche Abmachungen getroffen werden müssen, damit die alltäglichen Fragen geregelt sind.

Die nachstehende Tabelle enthält praktisch erprobte Vorschläge, wann welche Regelung sinnvoll ist:

Art der Platzierung	Wo wird platziert?	Platzierung durch	Schriftlichkeit	Bemerkungen
Familienpflege	<ul style="list-style-type: none"> - befreundete Familie - Nachbarn 	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern - Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegevertrag³ - Vertrag durch VB genehmigen lassen 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegeplatzbewilligung durch VB⁴
Tagespflege	<ul style="list-style-type: none"> - befreundete Familie - Nachbarn - Schülerhorte - Kinderkrippen 	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern - Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertragliche Abmachungen, v.a. betr. Entschädigung⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegeplatzbewilligung durch VB⁴
Heimpflege	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderschulheim mit Internat - Erziehungsheim - Grossfamilie - Familie mit mehr als 3 Pflegekindern 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulrat⁶ - Vormundschaftsbehörde⁷ - Jugendstrafrechtspflege⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> - Gutachten - Verfügung - Gerichtsurteil - Heimvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> - auch auf Antrag ist Platzierung möglich, i.d.R. muss aber eine Behörde einweisen

Im Kanton Glarus stehen zur Zeit nur eine beschränkte Anzahl Familien und 3 Heime zur Verfügung. Dies bedingt, dass Platzierungen oft auch ausserhalb des Kantons vorgenommen werden müssen. Wir empfehlen, bei der Suche nach einer Pflegefamilie die Dienste der Pro Juventute Glarus und bei der Suche nach einer Institution die Dienste des Sozialdienstes des Kantons Glarus in Anspruch zu nehmen.

7. Finanzierung

7.1 Grundsatz

Wie bereits ausgeführt, dürfen die Kosten eine Fremdplatzierung, falls sie indiziert ist, nicht verhindern. Eine notwendige und abgeklärte Platzierung ist mit Hilfe der Fachstellen und der zuständigen Behörden, ohne Rücksicht auf die Kosten, zu vollziehen. Es ist aber Aufgabe der Fachstellen und Behörden, bei der bestmöglichen Unterbringung die kostengünstigere Variante zu berücksichtigen. Im Zweifelsfalle erkundige man sich beim Sozialdienst des Kantons Glarus.

³ Vorlage beim Sozialdienst des Kantons Glarus erhältlich

⁴ Vormundschaftsbehörde am Wohnort der Pflegeeltern

⁵ Unterlagen bei Pro Juventute oder beim Sozialdienst des Kantons Glarus erhältlich

⁶ Nach Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst

⁷ i.d.R. verbunden mit Kinderschutzmassnahmen

⁸ i.V. mit jugendstrafrechtlichen Massnahmen

7.2 Zuständigkeiten

Die Finanzierung von Weisungen und Massnahmen ist wie folgt geregelt:

Betreuungsform	Tagestaxe/Restdefizit gem. IHV⁹	Nebenkosten, Elternbeitrag
Sozialpädagogische Familienbegleitung (SpF)	Fürsorgedirektion, nach vorgängig erteilter Kostengutsprache	Die Eltern resp. der Inhaber der elterlichen Sorge, subsidiär die Sozialbehörde
ambulante Hilfen oder Weisungen	Inhaber der elterlichen Sorge	Subsidiär die örtlich zuständige Sozialbehörde
Tagesplätze	Inhaber der elterlichen Sorge	Subsidiär die Sozialbehörde ¹⁰
Familienplätze	Inhaber der elterlichen Sorge	Subsidiär die Sozialbehörde
Heimplätze	Fürsorgedirektion / Erziehungsdirektion, nach vorgängig erteilter Kostengutsprache.	Die Eltern resp. der Inhaber der elterlichen Sorge, subsidiär die Invalidenversicherung und/oder die Sozialbehörde

Grundsätzlich hat die Platzierungsstelle (die verfügende Behörde) auch die Finanzierung zu regeln, d.h. die entsprechenden Informationen einzuholen und die Stellen, die zur Finanzierung beitragen müssen, zu informieren.

Betreffend der Zuständigkeit der Sozialbehörden verweisen wir auf Art. 7 SHG, welcher den Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) regelt.

Bei den Vormundschaftsbehörden ist die Behörde am Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Sorge, subsidiär die Behörde am Wohnsitz der Pflegeeltern (s. Art. 315 ZGB), zuständig.

Gemäss Interkantonaler Heimvereinbarung (IHV) ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Sorge für die Finanzierung der Tagestaxe und für das Restdefizit massgebend. Dies bewirkt bei einem Umzug des Inhabers der elterlichen Sorge in einen andern Kanton eine neue Zuständigkeit. Die Nebenkosten und den Versorger-/Elternbeitrag haben in der Regel die Eltern bzw. die Sozialbehörde am fürsorgerechtlichen Wohnsitz gem. Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG zu tragen.

⁹ Interkantonale Heimvereinbarung (neu IVSE)

¹⁰ zuständig ist die Sozialbehörde gemäss ZUG

7.3 Beiträge

7.3.1 Elternbeitrag

Die Elternbeiträge betragen:

- bei sozial indizierter Platzierung (ausserhalb der Schulpflicht) Fr. 25.--/Tag[°]
- bei schulischer Platzierung, im Internat, ohne IV-Beitrag Fr. 15.--/Tag^{*}
- bei schulischer Platzierung, im Internat, mit IV-Beitrag Fr. 8.--/Tag^{*}

[°] = siehe Empfehlung der SODK vom 7.6.1988

^{*} = siehe Regierungsratsentscheid § 913 vom 23.12.1996

Die Elternbeiträge werden unabhängig von ihrem Vermögen und ihrem Einkommen festgelegt und sind durch die Inhaber der elterlichen Sorge zu tragen, subsidiär durch die örtlich zuständige Sozialbehörde.

7.3.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten sind grundsätzlich durch die Inhaber der elterlichen Sorge zu tragen, subsidiär durch die örtlich zuständige Sozialbehörde.

7.3.3 Therapiekosten

Die Therapiekosten sind durch die Inhaber der elterlichen Sorge zu tragen, subsidiär in erster Priorität durch die anordnende Behörde. Falls diese keine Möglichkeit zur Finanzierung sieht, subsidiär in zweiter Priorität durch die örtlich zuständige Sozialbehörde.

7.3.4 Tagestaxen

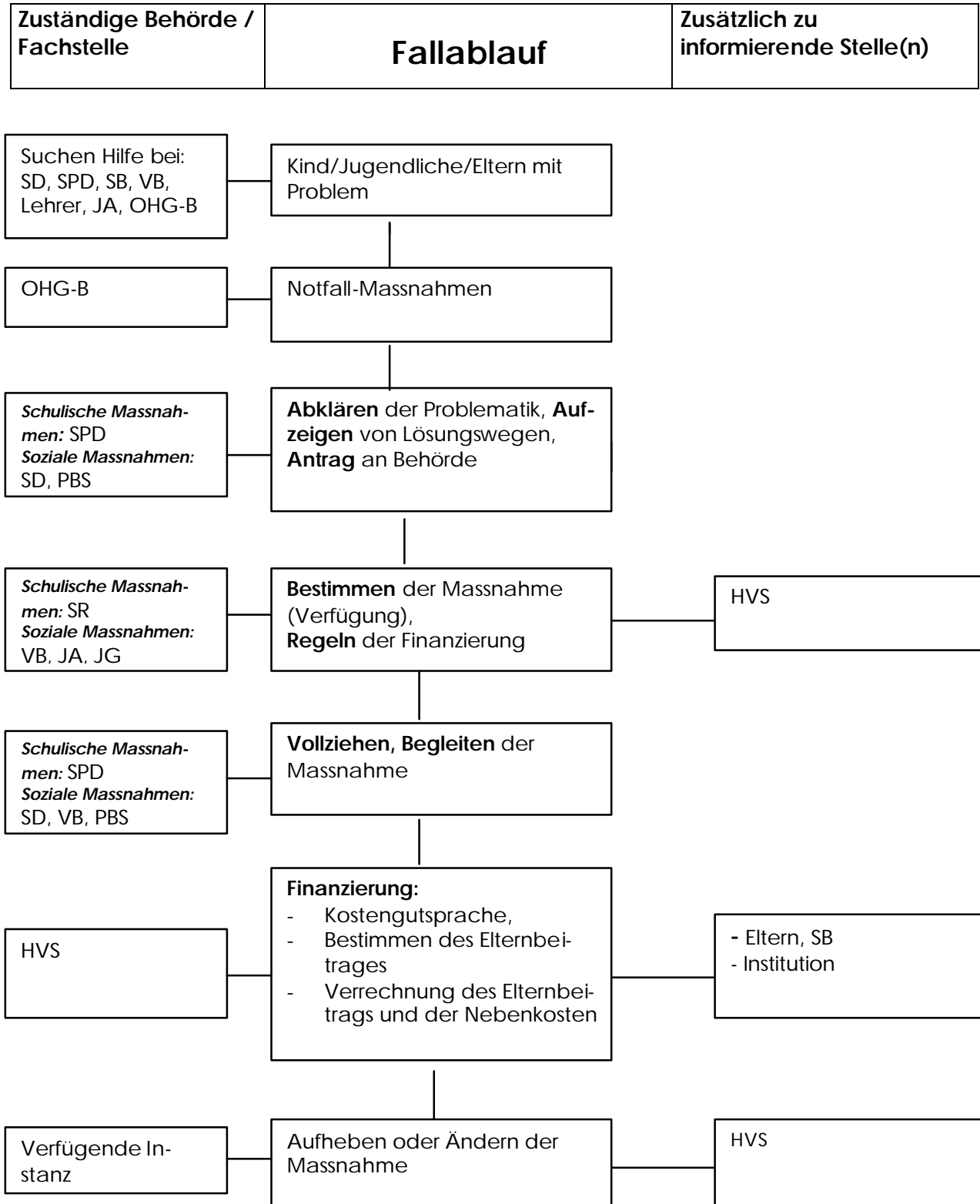
Die Verrechnung der Tagestaxen wird über die zuständige Direktion abgewickelt.

7.3.5 Restdefizit

Das Restdefizit deckt die wirtschaftlichen Risiken der Institutionen und gilt trotz individueller Berechnung nicht als Fürsorgekosten.

8. Übersicht

Schematische Darstellung des Fallablaufs und der Zuständigkeiten während des Verfahrens.



9. Hinweise/wichtige Adressen

Unterlagen zum Pflegekinderwesen können bezogen werden bei:

9.1 BBL/EDMZ, 3003 Bern

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19.10.1977 (PVO)

9.2 Anmelden als Pflegeeltern

- **Für Familienplätze:** Pro Juventute, Geschäftsstelle Glarus, Frau M. Thoma, 8755 Ennenda;
-
- **Für Bewilligungen von Familienplätzen:** örtliche Vormundschaftsbehörde;
- **Für Pflegeplatz zwecks späterer Adoption:** örtliche Vormundschaftsbehörde (für Kinder aus dem Ausland bei einer Adoptionsvermittlungsstelle - Adressen sind beim KSA erhältlich).

9.3 Wichtige Adressen

- Kantonales Sozialamt Glarus, Postgasse 29, 8750 Glarus, Tel. 055 646 66 11, Fax 055 646 66 99, e-mail: sozialamt@gl.ch
- Sozialdienst des Kantons Glarus, Winkelstrasse 22, 8750 Glarus, Tel. 055 646 66 20, Fax. 055 646 66 96, e-mail: sozialdienst@gl.ch
- Erziehungsberatung und Schulpsychologischer Dienst, Gerichtshausstrasse, 8750 Glarus, Tel. 055 646 65 41/42/47, e-mail: erich.zimmermann@gl.ch
- Pro Juventute, Geschäftsstelle Glarus, Frau M. Thoma, 8755 Ennenda, Tel. 055 650 27 56, Fax 055 650 27 57, e-mail: majotheo@cyberlink.ch
- örtliche Vormundschaftsbehörde: Adresse bei der Gemeindekanzlei erhältlich oder Postadresse: Vormundschaftsbehörde, PLZ / Ort.

Genehmigt durch:

**FÜRSORGEDIREKTION
DES KANTONS GLARUS**

R. Marti, Regierungsrat

Datum:

**ERZIEHUNGSDIREKTION
DES KANTONS GLARUS**

R. Gisler, Regierungsrat

Datum:

Beispiele für die Wahl der richtigen Betreuungsform

1. Jonas

Jonas ist sechs Jahre alt und besucht den Kindergarten. Er ist ein in jeder Beziehung normal entwickeltes Kind mit einer guten Portion Selbstvertrauen und – auf Grund seiner Lebensumstände – überdurchschnittlicher Selbstständigkeit. Im kommenden Herbst wird Jonas eingeschult. Seit einem halben Jahr sind seine Eltern geschieden. Der Vater hat die Familie aber schon vor drei Jahren verlassen. Er lebt mit einer anderen Frau und seinem Sohn aus dieser Beziehung zusammen. Zu Jonas und dessen Mutter hat er den Kontakt abgebrochen. Die Mutter von Jonas ist seit der Scheidung uneingeschränkte Inhaberin der elterlichen Sorge. Bei der Geburt ihres Sohnes war sie erst neunzehn Jahre alt. Nachdem ihr Mann sie verlassen hatte, beendete sie die seinerzeit abgebrochene Berufsausbildung. Heute arbeitet sie vollzeitlich im Pflegebereich. Während der arbeitsbedingten Abwesenheit der Mutter kam bisher Jonas' Grossmutter ins Haus. Aus gesundheitlichen Gründen fühlt sich diese aber zunehmend überfordert, für ihr Grosskind auch nachts verantwortlich zu sein. Zudem befürchtet sie, den Anforderungen der im Herbst für Jonas beginnenden Schule nicht mehr zu genügen. Jonas' Mutter möchte, dass ihr Sohn in stabilen Verhältnissen aufwächst, obwohl sie aus finanziellen und persönlichen Gründen voll berufstätig sein muss, was in ihrem Fall auch Nacharbeit bedeutet. Sie sucht deshalb für Jonas eine Möglichkeit zur Fremdbetreuung, die einerseits Stabilität in familiärem Rahmen bietet, ihr aber dennoch erlaubt, mit ihrem Kind in engem Kontakt zu bleiben.

Kommentar:

Für Jonas ist die Familienpflege die richtige Betreuungsform. Sie garantiert stabile Beziehungen zu den immer gleichen Betreuungspersonen während der arbeitsbedingten Abwesenheiten der Mutter. Müsste diese nicht auch nachts oder an Wochenenden arbeiten, wäre Jonas in einem Tagespflegeplatz gut aufgehoben. Die zukünftigen Pflegeeltern müssen sich darüber im Klaren sein, dass Jonas immer nur ein „geliehtes“ Kind sein wird. Jonas' Mutter will und kann ihre Verantwortung voll wahrnehmen, die Beziehung zwischen Mutter und Kind bleibt intakt.

2. Martina

Martina ist acht Jahre alt und besucht die erste Klasse. Sie hat noch etwas Mühe mit der deutschen Sprache. Bisher hat sie bei ihren Grosseltern im Ausland gelebt. Nun haben ihre Eltern, die schon lange in der Schweiz wohnen und arbeiten, Martina zu sich geholt. Die Eltern sind aus wirtschaftlichen Gründen beide berufstätig, Sie möchten aber, dass ihre Tochter in ihrer Abwesenheit gut betreut wird. Am liebsten würden sie für Martina eine Betreuungsperson finden, die das Kind sprachlich fördert und ihm bei den Schulaufgaben helfen könnte.

Kommentar:

Martina ist ein Kind für die Tagespflege. Ihre Eltern sind in der Lage, Martina in der arbeitsfreien Zeit selber zu betreuen. Eine Tagesmutter garantiert ein stabiles Beziehungs- und Betreuungsangebot während der Abwesenheit der Eltern. Sie kann dem Mädchen zudem die sprachliche und kulturelle Integration in die neue Umgebung erleichtern.

3. Gabriela

Gabriela ist erst acht Jahre alt, aber ihre Geschichte würde bereits ein dickes Buch füllen. Gabrielas Mutter ist schwer psychisch krank, ihr Vater alkoholabhängig. Während der ersten Lebensjahre war Gabriela der Willkür der Eltern schutzlos ausgeliefert. Der Vater misshandelte Mutter und Kind wiederholt schwer. Die Mutter reagierte mit Rückzug und Depression. In der ersten Klasse wirkte Gabriela ängstlich und überangepasst. Ihre Sprachentwicklung war nicht altersgemäss, ihr mangelte es an Selbstbewusstsein und Durchsetzungsvermögen. Wenn immer möglich vermied sie direkte Kontakte oder gar Konfrontationen mit Mitschülerinnen und Mitschülern in Spiel oder Wettbewerb.

Weder Vater noch Mutter folgten einer Einladung der Lehrerin zu einem Gespräch. Hingegen wurden Mutter und Tochter kurz darauf notfallmässig ins Spital eingeliefert. Eine Nachbarin hatte die beiden zufällig entdeckt, nachdem die Mutter sich und Gabriela grosse Mengen eines starken

Schlafmittels verabreicht hatte. Hier schaltete sich nun (endlich) auch die zuständige Kinderschutzbehörde ein. Sie entzog Gabrielas Eltern die Obhut, erreichte eine Beistandschaft und platzierte das Mädchen zu einer verwandten Familie im gleichen Dorf. Die schlecht abgeklärte und mangelhaft vorbereitete Fremdplatzierung brachte für Gabriela keine Verbesserungen. Ihr Zustand verschlechterte sich im Gegenteil zusehends und sie verweigerte sich der Umwelt immer mehr. Durch die Schule wurde die Erziehungsberatung eingeschaltet, die schon nach erstmaliger Abklärung die Einweisung Gabrielas in eine kinderpsychiatrische Einrichtung veranlasste. Nach mehr als einjährigem Aufenthalt in dieser Institution möchten die beteiligten Fachleute nun den Versuch unternehmen, Gabriela in familienähnlichem Rahmen wieder in ein Leben ausserhalb der Kinderpsychiatrie zu integrieren.

Kommentar:

Wenn die Fachleute von einem Betreuungsplatz in „familienähnlichem“ Rahmen sprechen, so definieren sie einerseits die Grösse der gesuchten Institution, signalisieren aber andererseits auch, dass nicht die durchschnittliche Kleinfamilie gemeint ist. Tatsächlich würden Gabriela und vor allem auch ihre schwierigen Eltern eine Kleinfamilie mit Sicherheit massiv überfordern. Gabriela leidet an sozialen und psychischen Defiziten, die sie vielleicht nie mehr vollständig wird aufholen können. Um ihr eine möglichst gute Chance zur Reintegration zu geben, bedarf es Betreuungspersonen, die über eine spezifische Ausbildung verfügen und Erfahrungen haben im Umgang mit Kindern, die grosse Entwicklungsdefizite aufweisen. Für Gabriela muss deshalb ein Platz im Heimbereich gesucht werden. Im Rahmen der privaten Fremdbetreuung wäre eine heilpädagogische Grossfamilie noch am ehesten in der Lage, den Bedürfnissen von Gabriela zu entsprechen. Die Wahl zwischen heilpädagogischer Grossfamilie oder (Klein-)Heim ist nicht leicht. Viele Faktoren spielen eine Rolle, wie (mögliche) Loyalitätskonflikte des Kindes, voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes, Alter des Kindes, Art der Verhaltensprobleme und Intensität der zu erwartenden Schwierigkeiten, Problematik der Eltern etc.